

# Die Juristen und die deutsche Sprache

## Die deutsche Sprache hat den Juristen viel zu verdanken



Prof. Dr. Dr. hc. mult. Ludwig Eichinger  
Direktor des Instituts  
für Deutsche Sprache in Mannheim,  
der zentralen Einrichtung zur  
Erforschung und Dokumentation  
der deutschen Sprache

Neben anderen gibt es seit den ältesten Zeiten Texte einer volkssprachlichen Rechtstradition. So kommt z.B. das Wort *deutsch* – in der lateinischen Form *theodiscus* – für die auf unserem Sprachgebiet genutzte Volkssprache zum ersten Mal in einem Satz vor, in dem der juristische Vorwurf der Fahnenflucht mit dem deutschen Terminus *harisliz* benannt wird. Viel bedeutender und bis heute wirksam ist aber der Tatbestand, dass seit Ende des 18. Jahrhunderts eine deutschsprachige Tradition der juristischen Fachsprache entwickelt wurde, die eine wesentliche Grundlage für die Organisationsformen der die Zeit seither prägenden Entwicklungen einer bürgerlich-republikanischen Gesellschaft darstellte und eine der Möglichkeiten für den „mündigen Bürger“, sich selbst daran zu beteiligen. So ist denn ein Text wie das Ende des 18. Jahrhunderts verfasste Allgemeine Preußische Landrecht nicht nur ein bedeutendes Dokument der juristischen Tradition, sondern ein sicherlich ebenso wichtiges sprachgeschichtliches Dokument, das in exemplarischer Weise die Emanzipation der deutschen Volkssprache signalisiert, wie das in ähnlicher Weise zu dieser Zeit auch große Werke der klassischen Literatur und der Aufklärungsphilosophie tun. Von diesem Beginn führt ein langer Weg über die großen Gesetzgebungswerke wie das zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Kraft getretene BGB bis in unsere verwaltete und dann auch sprachlich wieder europäisierte Gegenwart.

## Es gibt aber auch Probleme

Und mit der Zeit und mit diesen Entwicklungen zeigt sich, dass auch muttersprachlich agierende Fachsprachen, auch wenn sie mit ihrer Arbeit die Öffentlichkeit und den Einzelnen berühren, doch Fachsprachen sind, mit allem, was das zur Konsequenz hat. Der wesentlichste Punkt dabei ist, dass sich fachintern und fachextern die Bedeutungen der Wörter für die Sachverhalte auf unterschiedliche Weise bestimmen. Der Unterschied ist aber zumindest dem Laien – und vielleicht manchmal auch dem Juristen – nicht immer gleich so ganz klar. Das

kommt von dem, wenn man so will, doch auch „philologischen“ Charakter der Jurisprudenz, der es uns erlaubt zu sagen, auch für die juristische Fachsprache – wenn auch in leicht anderer Weise wie für die Alltagssprache – gelte der Satz: die Bedeutung eines Wortes oder eines Satzes sei sein Gebrauch. Im Unterschied zu den strikten Nomenklaturen vieler Naturwissenschaften konstituieren etwa bei Gesetzen die Kommentare und die Texte der juristischen Praxis, also etwa von Urteilen, die Gebrauchsentwicklung der Termini der Gesetzessprache; ihre Kenntnis ist für angemessene Reaktionen erforderlich. Das führt auch dazu, dass Verweise auf vorgängige Äußerungen zum selben Sachverhalt viele juristische Textsorten in einem Ausmaß prägen, die dem Laien, der die Bedeutung eher aus akuten Verwendungen zu erschließen gewohnt ist, unnötig kompliziert erscheint. Das sieht man z.B. in einem Textausschnitt wie dem folgenden, der als Betreff über einer Liste von Denkmalschutzbehörden der Länder steht: „Übersicht über die zuständigen Bescheinigungsbehörden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung für Baudenkmale (§§ 7i, 10f, 11b EStG, § 52 Abs. 23b und 27 EStG) oder für schutzwürdige Kulturgüter (§ 10g EStG, § 52 Abs. 27a EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl I S. 4210), zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Oktober 2003“. Dabei ist die sprachliche Form – etwa die Nutzung einer sehr kondensierten Substantivgruppe, die gleich zu Beginn auf möglichst knappem Raum den relevanten Ordnungsrahmen andeutet, durchaus die Folge einer rationalen Wahl.

## Was folgt daraus

Manche juristische und vor allem juristisch relevante Verwaltungstexte können wegen der genannten notwendigen Einbindung in ihre Textwelt ihre Komplexität nicht beliebig reduzieren. Allerdings heißt das auch, dass man die grundsätzlicheren Regelungen in der Gesetzgebung so allgemein halten und an den Formulierungstraditionen der Alltagssprache orientieren sollte, dass der gebildete Laie, dem ja nun Gesetzesdinge zumeist nicht völlig fremd sind, einen angemessenen Zugang hat. Eine lohnende Aufgabe für die Juristen ist es dann, dieses allgemeine Verständnis aufzunehmen und auf der Basis seiner Kenntnis all der verschiedenen interpretativen Fachtexte in fachlich geprägten alltagsnahen Formulierungen das fachlich Gemeinte an die Bürgerin und den Bürger zu bringen. ■

INFO

IDS  
Institut für Deutsche Sprache  
R 5, 6-13, 68161 Mannheim  
Tel.: 0621 1581-119  
Fax: 0621 1581-200  
www.ids-mannheim.de